



BERICHT
Caritasverband
für die Diözese
Augsburg e. V.

Augsburg

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022 und
des Lageberichts

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

Definition der Kennzahlen

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022 1–11

Lagebericht für 2022 1–8

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse 1

2. Fünfjahresübersicht 2

3. Ertragslage 3

4. Vermögens- und Finanzlage 8

Kapitalflussrechnung 13

Rechtliche Verhältnisse 14

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

	Blatt
Bilanz zum 31. Dezember 2022 (gegliedert nach Buchungskreisen)	23
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (gegliedert nach Buchungskreisen)	25

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppelseitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CAB	CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gemeinnützige GmbH
CAS	CAS Caritas Augsburg Solidarwerk gemeinnützige GmbH
DiCV	Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
VR	Vereinsregister

Definition der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Personalaufwandsquote in %	$\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Durchschnittlicher Personalaufwand je Vollkraft in T€	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Vollkräfte}}$
Umsatzerlöse je Vollkraft in T€	$\frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Vollkräfte}}$
Materialaufwandsquote in %	$\frac{\text{Materialaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Investitionsfinanzierungsquote in %	$\frac{\text{Sonderposten} \times 100}{(\text{Immaterielle Vermögensgegenstände} + \text{Sachanlagen})}$
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Liquiditätsgrad I in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Caritasverband
für die Diözese Augsburg e. V.,
Augsburg,**

im Folgenden auch Caritasverband, Verein oder DiCV genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss des Caritasrats vom 4. Oktober 2022 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Der Verein ist nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern auf Grund § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung des Vereins in Verbindung mit dem Beschluss des Caritasrats vom 4. Oktober 2022 zu prüfen.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Auftragsgemäß stellen wir die Konsolidierung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Buchungskreisen, über den gesetzlichen Umfang hinaus in einem besonderen Abschnitt als Anlagen dar.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 22. Februar 2023 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Vereins einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Vereins ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Vereins

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Vereins besonders hinzuweisen:

- Der Jahresfehlbetrag 2022 beträgt T€ -3.295. Das Jahresergebnis hat sich damit um T€ 9.057 im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert (Vorjahr: T€ 5.762). Die Gründe für diese massive Veränderung liegen in zwei Sondereffekten: Im Jahr 2021 verbesserte ein Buchgewinn aus dem Verkauf des Emmausheims von T€ 5.397 die Ertragslage und im Jahr 2022 drückten gravierende Abschreibungen auf Wertpapiere des Finanzanlagevermögens von T€ 3.339 auf das Finanzergebnis.
- Das betriebliche Ergebnis liegt bei T€ 235 und ist um T€ 317 gesunken. Die Absenkungen der kirchlichen Zuschüsse (T€ -406) sowie der ideellen Erträge (T€ -453) konnten durch die Steigerungen der Zuschüsse von der öffentlichen Hand (T€ +746) und höhere Umsatzerlöse (T€ +215) aufgefangen werden. Gegenläufig ist der Anstieg von den sonstigen Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer Erbschaft in Höhe von T€ 275.

- Der wesentliche Aufwandsfaktor ist der Personalaufwand. Im Oktober 2022 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutscher Caritasverband e.V. Verbesserungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beschlossen. Sie erhalten zwei Regenerationstage unter Fortzahlung ihrer Bezüge. Gegenläufig wirkte sich aus, dass sich der Personalaufwand um 0,3 % auf T€ 16.252 reduziert hat. Grund hierfür ist, dass auf Grund des Fachkräftemangels im Jahresdurchschnitt knapp 9 % der Vollzeitstellen nicht (zeitnah) besetzt werden konnten.
- Der DiCV verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital von insgesamt T€ 109.156 (Vorjahr: T€ 112.452).
- Auf Grund der Umschichtung in Guthaben bei Kreditinstituten sowie den massiven Kursrückgängen reduzierten sich die Finanzanlagen um T€ 3.314 auf T€ 57.471.

Künftige Entwicklung des Vereins

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur künftigen Entwicklung des Vereins hervorzuheben:

- Im Wirtschaftsplan 2023 wurde ein Jahresüberschuss von T€ 913 kalkuliert. Zwei Sondereffekte werden das geplante Ergebnis massiv beeinflussen. Zum einen genehmigt die Diözese Augsburg zusätzliche Mittel für spitzenverbandliche Aufgaben, somit liegt die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse unter den Mehrkosten des Personalaufwands. Zum anderen erwartet der Verband keine weiteren gravierenden Abschreibungen auf Finanzanlagen, die Abschreibungen des Vorjahres können voraussichtlich teilweise aufgeholt werden.
- Es ist dem DiCV in vielen Gesprächen mit den Verantwortungsträgern des Bistums Augsburg gelungen, Verständnis für die Abhängigkeit von diözesanen Zuschüssen bei der Finanzierung der spitzenverbandlichen Aufgaben zu vermitteln. So dass dem Verband im Doppelhaushalt 2023/2024 neben den kalkulatorischen Tarifsteigerungen auch eine auskömmliche Finanzierung des Spitzenverbandes gewährt wurde. Die Ertragssituation kann damit bis 2024 als geordnet angesehen werden.
- Allerdings muss auf Grund der sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder mit stagnierende oder gar rückläufige Kirchensteuereinnahmen in den nächsten Jahren gerechnet werden. Damit werden sich die Handlungsspielräume des Bistums spürbar verengen – und davon wird voraussichtlich auch das Zuschussvolumen des DiCV betroffen sein.

- Es ist also nach wie vor von existenzieller Bedeutung für den DiCV eine strategische Neuausrichtung des Gesamtverbandes zu planen, um seine Zukunftsfähigkeit zu sichern. Zur Unterstützung der anstehenden Entscheidungen wurde im März 2023 eine Unternehmensberatung mit einer entsprechenden Strategieentwicklung beauftragt.
- Neben der langfristigen und nachhaltigen Finanzierung der spitzenverbandlichen Aufgaben sind die zentralen Risiken für den Verband die steigenden und nicht refinanzierbaren Personalaufwendungen sowie der Fachkräftemangel.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage des Vereins durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht des Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Augsburg, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Augsburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, am 23. Juni 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Rösl
Wirtschaftsprüfer

Faaß
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Der Verein hat zum 31. Dezember 2022 eine Inventur durchgeführt, an der wir auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorratsvermögens nicht beobachtend teilgenommen haben. Der Nachweis konnte auf andere Weise zuverlässig erbracht werden.

Im Rahmen der Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir von allen uns benannten Kreditinstituten und Rechtsanwälten Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen eingeholt.

Bei der Prüfung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet, da wegen der Besonderheit der Debitoren und Kreditorenstruktur (im Wesentlichen öffentliche Kostenträger sowie Kreiscaritasverbände) ein Rücklauf nicht erwartet werden kann. Nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten konnte der Nachweis auf andere Weise hinreichend erbracht werden.

Die ordnungsgemäße Dotierung der Rückstellungen haben wir anhand vertraglicher Regelungen, Aufstellungen der Verwaltung sowie Sachverhaltsprüfungen beurteilt.

Zur Prüfung des Nachweises der übrigen Vermögens- und Schuldposten des Vereins haben wir u. a. wesentliche Anlagenzugänge anhand der Rechnungen geprüft, Zuschussbescheide eingesehen sowie den Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten in neuer Rechnung in Stichproben überprüft.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung in dem Monat Juni 2023 von unserem Büro aus durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsmäßige schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Verein getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Der Verein legt Rechnung nach den im HGB geregelten Vorschriften für alle Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern (§§ 238 ff. HGB).

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Caritasratsitzung vom 4. Oktober 2022 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der vom Verein freiwillig aufgestellte Anhang entspricht den Vorschriften der §§ 284 bis 288 HGB und enthält die Angaben, die für eine große Kapitalgesellschaft erforderlich sind.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB zu Recht Gebrauch gemacht und Angaben zu den Geschäftsführerbezügen unterlassen.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern freiwillig erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, am 23. Juni 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Rösl
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Faaß
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1–11

Lagebericht für 2022

1–8

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Fünfjahresübersicht

2

3. Ertragslage

3

4. Vermögens- und Finanzlage

8

Kapitalflussrechnung

13

Rechtliche Verhältnisse

14

Bilanz zum 31. Dezember 2022 (gegliedert nach Buchungskreisen)

23

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
(gegliedert nach Buchungskreisen)

25

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Augsburg

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.877,00	42.747,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	94.676.915,23	97.682.019,97
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	807.674,00	934.612,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>7.155.660,10</u>	<u>3.110.881,81</u>
	102.640.249,33	101.727.513,78
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	13.621.740,16	13.621.740,16
2. Beteiligungen	12.000,00	9.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	35.171.403,68	38.494.194,35
4. Sonstige Ausleihungen	805.144,11	805.144,11
5. Genossenschaftsanteile	61.000,00	55.000,00
6. Sonstige Finanzanlagen	<u>7.800.000,00</u>	<u>7.800.000,00</u>
	57.471.287,95	60.785.078,62
	160.128.414,28	162.555.339,40
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Waren	3.051,93	3.402,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.819.523,81	2.581.702,50
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	804.316,77	599.840,23
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.509.886,45</u>	<u>815.733,21</u>
	5.133.727,03	3.997.275,94
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.718.959,02	7.129.992,70
	11.855.737,98	11.130.671,31
C. Rechnungsabgrenzungsposten	41.784,00	22.958,17
	<u>172.025.936,26</u>	<u>173.708.968,88</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Reinvermögen	76.026.532,33	76.026.532,33
II. Rücklagen	32.439.744,35	32.439.744,35
III. Bilanzgewinn	689.996,98	3.985.392,90
	<u>109.156.273,66</u>	<u>112.451.669,58</u>
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	14.995.627,00	13.843.126,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	96.777,48	11.496,56
2. Sonstige Rückstellungen	<u>3.443.480,86</u>	<u>2.505.904,39</u>
	3.540.258,34	2.517.400,95
D. Verbindlichkeiten		
1. Darlehen	29.803.148,85	31.338.657,24
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15,69	36.096,35
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.478.936,11	1.116.322,40
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.792.592,07	6.539.213,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	302.450,12	296.030,22
davon aus Steuern € 154.977,63		(162.046,47)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 0,00		(0,00)
6. Zweckgebundenes Vermögen	<u>5.830.877,79</u>	<u>5.534.978,33</u>
	44.208.020,63	44.861.297,54
E. Rechnungsabgrenzungsposten	125.756,63	35.474,81
	<u><u>172.025.936,26</u></u>	<u><u>173.708.968,88</u></u>

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Augsburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
a) Zuschüsse	18.720.822,10		18.505.979,72
b) Sonstige Umsatzerlöse	<u>8.079.841,63</u>		<u>7.864.524,98</u>
		26.800.663,73	26.370.504,70
2. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Ideelle Erträge	1.673.068,30		2.125.873,64
b) Andere sonstige betriebliche Erträge	<u>1.517.833,82</u>		<u>6.914.935,02</u>
		3.190.902,12	9.040.808,66
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	53.021,12		39.498,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>976.799,84</u>		<u>875.261,37</u>
		1.029.820,96	914.760,10
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	12.647.815,22		12.681.936,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 966.473,46	<u>3.604.205,35</u>		<u>3.615.470,73</u> <u>(962.517,96)</u>
		16.252.020,57	16.297.407,48
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.468.817,42	3.515.721,80
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		9.074.047,22	8.583.490,09
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		454.798,41	454.854,07
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		137.727,69	122.873,50
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen einschließlich Abgangsverluste		3.354.871,49	208.624,61
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		528.637,05	560.138,04
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>161.983,38</u>	<u>139.019,59</u>
12. Ergebnis nach Steuern		- 3.286.106,14	5.769.879,22
13. Sonstige Steuern		<u>9.289,78</u>	<u>8.438,35</u>
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)		- 3.295.395,92	5.761.440,87
15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)		<u>3.985.392,90</u>	<u>- 1.776.047,97</u>
16. Bilanzgewinn		<u><u>689.996,98</u></u>	<u><u>3.985.392,90</u></u>

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Hinweise

Der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. ist unter der Nummer VR 671 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde unter Anwendung der Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und §§ 264 ff. HGB aufgestellt und gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Der Verein entspricht den Größenkriterien einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.

Die Gliederung erfuhr die für die Rechtsform sowie den Vereinszweck erforderlichen Modifikationen. Außerdem wurde das Gliederungsschema aus Gründen der Klarheit um die Positionen Sonstige Ausleihungen, Genossenschaftsanteile, Sonderposten aus Investitionszuschüssen, Darlehen und zweckgebundenes Vermögen ergänzt. Ferner werden in der Position Darlehen Darlehensverhältnisse mit Kreditinstituten sowie nicht-verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend, diese sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewandt worden.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von € 250,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter von mehr als € 250,00 bis € 1.000,00 werden in einem jährlichen Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre linear abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden beläuft sich auf 40 - 50 Jahre.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder zu den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten je Wertpapier unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Es wurden Zuschreibungen - bis maximal zu den durchschnittlichen Anschaffungskosten - vorgenommen. Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen wird regelmäßig anhand geeigneter Bewertungsverfahren überprüft. Wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen vorliegen, werden niedrigere Werte angesetzt und dann grundsätzlich beibehalten. Sofern der Grund für die Wertminderung entfallen ist, werden Zuschreibungen bis maximal zur Höhe der historischen Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Bewertung des **Vorratsvermögens** erfolgt unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Der **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** betrifft Fördermittel für Investitionsmaßnahmen. Er wird erfolgswirksam über die Nutzungsdauer der geförderten Sachanlagen aufgelöst. Bis 2020 erfolgte die Auflösung zum Teil nach der Dauer der Zweckbindung.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags, d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen, angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem laufzeitäquivalenten Zinssatz entsprechend den Regelungen der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Unter den Verbindlichkeiten werden als gesonderte Position "Zweckgebundenes Vermögen" die vom Verein noch zu erfüllenden Verpflichtungen und Auflagen im Zusammenhang mit dem Verein zugewendetem Vermögen passiviert. Der Ansatz erfolgt in der Bilanz mit dem zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Verfügung stehenden Vermögen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus der gesonderten Übersicht "Entwicklung des Anlagevermögens" ersichtlich.

Die Gesellschaft verfügt über mehr als 10 % der Anteile an einem inländischen Investmentvermögen. Die Informationen zu diesen Anteilen gemäß § 285 Nr. 26 HGB sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Fonds	Anlageziel	Buchwert	Marktwert	Differenz	Ausschüttung im Geschäfts- jahr	tägliche Rückgabe möglich	Unter- lassene Abschreibung
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		
Spezialfonds	Vermögens- anlage	13.423	13.423	0	0	ja	nein

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben T€ 221 (Vj. T€ 249) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Darlehensforderungen (T€ 217; Vj. T€ 243) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 588, Vj. T€ 357).

Sämtliche andere Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Seit dem Geschäftsjahr 2021 werden alle Sonderposten (T€ 14.996; Vj T€ 13.843) einheitlich, unabhängig von der Zweckbindung, über die verbleibende Nutzungsdauer der geförderten Sachanlagen aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen für Verpflichtungen aus dem Personalbereich, für Zuschussrückerstattungen, ausstehende Rechnungen, Versorgungslasten, Jahresabschlusskosten sowie für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gebildet.

Verbindlichkeiten

Von den Darlehen haben T€ 1.893 (Vj. T€ 1.835) eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, T€ 6.810 (Vj. T€ 7.233) eine Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren und T€ 21.100 (Vj. T€ 22.270) eine Restlaufzeit von über fünf Jahren.

Darlehen in Höhe von T€ 3.229 (Vj. T€ 3.443) sind zins- und tilgungsfrei und werden über die Dauer der jeweiligen Zweckbindung erfolgswirksam aufgelöst.

Es bestehen Grundpfandrechte in Höhe von T€ 65.805 (Vj. T€ 65.805). Die zugrundeliegenden Darlehen valutieren zum Stichtag mit T€ 29.003 (Vj. T€ 30.539). Die Darlehen wurden in Höhe von T€ 27.272 (Vj. T€ 28.687) von Kreditinstituten gewährt.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben T€ 2.052 (Vj. T€ 1.598) eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, T€ 795 (Vj. T€ 757) eine Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren und T€ 3.946 (Vj. T€ 4.184) eine Restlaufzeit von über fünf Jahren.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Darlehensverbindlichkeiten (T€ 4.935; Vj. T€ 5.156) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 1.858; Vj. T€ 1.383).

Die übrigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	Tätigkeitsbereich / Art des Umsatzes	Betrag T€
1)	Erhaltene Zuschüsse	18.721
2)	Mieten und Pachten	4.057
3)	Dienstleistungen für Gehaltsabrechnung, Bundesfreiwilligendienst, Finanzbuchhaltung u.a.	1.764
4)	Kurse und Lehrgänge	1.250
5)	Beratung, Therapien und Tagessätze	859
6)	Sonstige	150
	Gesamt	26.801

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 90 (Vj: T€ 215) enthalten. Diese betreffen im Wesentlichen Zuschüsse für Integrations- und Flüchtlingsberatung T€ 14, Sucht und Psychiatrie T€ 34 und für die Berufsfachschule für Pflege T€ 36.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Ideelle Erträge T€ 1.673 (Vj. T€ 2.127), Kostenerstattungen T€ 663 (Vj. T€ 677), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen T€ 93 (Vj. T€ 118), Auflösungen des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen T€ 505 (Vj. T€ 490), Erträge aus der Auflösung Darlehen T€ 214 (Vj. T€ 213) sowie sonstige periodenfremde Erträge T€ 43 (Vj. T€ 5.416).

Personalaufwand

Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht für den DiCV eine Umlagepflicht an die Bayerische Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, die einerseits aus der Versicherungsrentenverpflichtung und andererseits aus der Versorgungsrentenverpflichtung besteht. Einzelheiten hierzu sind in der Satzung der Zusatzversorgungskasse geregelt.

Die Aufwendungen für Altersversorgung enthalten unter Berücksichtigung eines Umlagesatzes von 3,75 % (Vj. 3,75 %) sowie von 4,0 % (Vj. 4,0 %) für Sanierungsgelder Beiträge an die Zusatzversorgungskasse in Höhe von T€ 966 (Vj. T€ 963).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen den Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf, Betreuungsaufwand, Instandhaltungen, Beiträge sowie Zuschüsse bzw. Zuwendungen an karitative Verbände bzw. Stiftungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten T€ 289 (Vj. T€ 162) periodenfremde Aufwendungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und sonstigen Aufwendungen enthalten T€ 67 (Vj. T€ 71) Zinsen an verbundene Unternehmen. Ebenso sind T€ 2 (Vj: T€ 0) aus der Abzinsung von Rückstellungen und T€ 1 (Vj: T€ 1) aus der Aufzinsung enthalten.

V. Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz setzt sich zusammen aus:

Gesellschaft	Sitz	Anteil	Eigenkapital T€	Jahresergebnis T€
CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gemeinnützige GmbH	Augsburg	100,0	37.576	-246
CAS Caritas Augsburg Solidarwerk gemeinnützige GmbH	Augsburg	100,0	1.409	-67

VI. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Rückforderungsansprüche aus Festbetragsfinanzierungen aus Sozialstationen bzw. zur Förderung der offenen Behindertenarbeit	T€ 1.220
Erklärung als Bürge gegenüber der BG Beteiligungs-GmbH & Co. Pflegezentrum Mering KG, München, zugunsten der CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH	T€ 240
Bürgschaft (Aval) Altersteilzeit	T€ 300

Das Risiko einer Inanspruchnahme aus den Rückforderungsansprüchen wird als gering eingeschätzt, weil die finanzielle Lage des Großteils der Zuwendungsempfänger sehr stabil ist. Außerdem lässt sich der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. (DiCV) die sachgerechte Verwendung der Mittel von den Mitgliedseinrichtungen schriftlich bestätigen.

Aufgrund der stabilen Liquiditätssituation der CAB ist mit einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gegenüber der BG Beteiligungs-GmbH & Co. Pflegezentrum Mering KG, München, nicht zu rechnen.

1976 wurde die zusätzliche Altersversorgung für die Mitarbeiter des kirchlich-karitativen Bereichs in heutiger Form in den AVR-Tarif aufgenommen. Eine Mitgliedschaft bei der Versorgungskammer kann nur von einer Person des öffentlichen Rechts erlangt werden, weswegen die Diözese Augsburg eine Bürgschaftserklärung zugunsten des DiCV mit seinen angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen gegeben hat.

Allerdings konnten die juristisch selbständigen Mitgliedseinrichtungen des DiCV nicht eigenständige Mitglieder der Zusatzversorgung werden. Vielmehr wurde die Mitgliedschaft jeweils über den DiCV erworben, der für die Zusatzversorgung die Einstellungsträgerschaft (Arbeitgeberfunktion) übernimmt. Solange die ordnungsgemäße Anmeldung aller Beschäftigten erfolgt und die als ausreichend festgelegte Finanzierung im Umlageverfahren kollektiv und solidarisch durch die Mitglieder der BVK Zusatzversorgung bezahlt werden, ist auch ohne volle Kapitaldeckung mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen. Mit Vereinbarung vom 19./28. April 1977 (ZVK-Vertrag) verpflichteten sich die korporativen Mitglieder des DiCV gegenüber der Diözese Augsburg bzw. des DiCV, auf deren begründetes schriftliches Verlangen hin unverzüglich Sicherheiten bis zur Höhe des Betrages zu verschaffen, der dem wahrscheinlichen Umfang der Bürgenhaftung der Diözese zugunsten des korporativen Mitglieds wie seiner ihm zugehörenden Einrichtungen für Verbindlichkeiten gegenüber der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden entspricht. Gleiches gilt für Teilbetriebsschließungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Verein hat diverse Mietverträge für Büroräume sowie einen Leasing-Vertrag für einen Lkw abgeschlossen. Im Berichtsjahr wurden ca. T€ 776 an Miet- und Leasingzahlungen aufgewendet. In den Folgejahren ist mit Aufwendungen in ähnlicher Höhe zu rechnen.

Weiterhin bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 2.414 aus begonnenen Investitionsvorhaben und T€ 78 € aus einer Bestellung von drei Fahrzeugen.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren beim DiCV insgesamt 295 (Vj. 296) Mitarbeiter beschäftigt.

Für den Bereich Geschäftsführung waren durchschnittlich 5,00 (Vj. 6,47) Mitarbeiter beschäftigt, für den Bereich Soziales 206,57 (Vj. 207,26) Mitarbeiter, für den Bereich Personal 43,42 (Vj. 42,12) Mitarbeiter und für den Bereich Finanzen 40,21 (Vj. 40,37) Mitarbeiter.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 3.295 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt einschließlich Umsatzsteuer T€ 25 für Prüfungsleistungen. Für Steuerberatungsleistungen fielen einschließlich Umsatzsteuer T€ 10 an.

Diözesancaritasrat

Der Caritasrat setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- a) dem Vorsitzenden des Caritasrates
Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker, Generalvikar (ab 01.11.2022)
Bischofsvikar Msgr. Walter Merkt, Hauptabteilungsleiter (bis 31.10.2022)
- b) zwei Vertretern der Regional-, Kreis- und Stadt-Caritasverbände
Hans-Peter Dangl - Caritasverband für die Stadt und den
Landkreis Augsburg, (stellvertretender Vorsitzender
des Caritasrates), Freiberufler
Elisabeth Teschemacher - Caritasverband Neuburg-Schrobenhausen,
Freiberuflerin
- c) einem Vertreter der in der Diözese Augsburg tätigen, rechtlich selbstständigen und vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten katholischen karitativen Fachverbände, der Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse karitativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung sowie der katholischen karitativen Vereinigungen in der Diözese Augsburg
Markus Mayer - Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.,
Vorstandsvorsitzender
- d) einem Vertreter der kirchenrechtlich anerkannten katholischen Institute des geweihten Lebens und Gemeinschaften des apostolischen Lebens, die in der Diözese Augsburg ihre Zentrale oder ihr Mutterhaus bzw. Provinzialhaus haben
Bruder Markus Weiß - Erzabtei St. Ottilien KdöR, Mitarbeiter Klosterverwaltung
- e) zwei Vertretern der Träger karitativer Einrichtungen
Otto Bachmeier - St. Gregor Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
gGmbH, Geschäftsführer (bis 30.06.2022)
Gudrun Jansen - Sozialstation Augsburg Hochzoll, Friedberg u. Umgebung
und ökumenische Ambulante Pflege gGmbH, Geschäfts-
führerin (ab 01.07.2022)
Gerwin Reichart - Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V., Hausleiter
- f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Vorstand

Diözesan-Caritasdirektor Domkapitular Dr. Andreas Magg

Auf die Angabe der Organbezüge wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Nachtragsbericht

Der langjährige Diözesan-Caritasdirektor wird zum 31. Dezember 2023 ausscheiden und das Amt des Landes-Caritasdirektors übernehmen. Diakon Markus Müller wird seine Nachfolge als Vorstand des DiCV übernehmen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB sind nicht eingetreten.

Augsburg, den 23. Juni 2023

Domkapitular Dr. Andreas Magg
Diözesan-Caritasdirektor und Vorstand

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte						Entwicklungen der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand am 01.01.2022	Zugänge f.d. Jahr	Um- buchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Gesamte Ab- schreibungen 01.01.2022	Abschreibun- gen des Geschäfts- jahres	Zuschreibun- gen des Geschäfts- jahres	Einnahme für Abgänge	Gesamte Ab- schreibungen Stand am 31.12.2022	(Stand 31.12.2022)	(Stand 31.12.2021)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände - Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	885.863,54	12.867,99	0,00	0,00	898.731,53	843.116,54	38.737,99	0,00	0,00	881.854,53	16.877,00	42.747,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	167.038.169,95	86.349,11	0,00	0,00	167.124.519,06	69.356.149,98	3.091.453,85	0,00	0,00	72.447.603,83	94.676.915,23	97.682.019,97
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	3.975.304,46	211.687,58	0,00	397.961,87	3.789.030,17	3.040.692,46	338.625,58	0,00	397.961,87	2.981.356,17	807.674,00	934.612,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.110.881,81	4.044.778,29	0,00	0,00	7.155.660,10	0,00	0,00	0,00	0,00	7.155.660,10	7.155.660,10	3.110.881,81
	174.124.356,22	4.342.814,98	0,00	397.961,87	178.069.209,33	72.396.842,44	3.430.079,43	0,00	397.961,87	75.428.960,00	102.640.249,33	101.727.513,78
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	13.621.740,16	0,00	0,00	0,00	13.621.740,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.621.740,16	13.621.740,16
2. Beteiligungen	9.000,00	3.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	9.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	38.766.139,93	4.794.737,28	0,00	4.798.062,95	38.762.814,26	271.945,58	3.339.196,19	265,22	19.465,97	3.591.410,58	35.171.403,68	38.494.194,35
4. Sonstige Ausleihungen	805.144,11	0,00	0,00	0,00	805.144,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	805.144,11	805.144,11
5. Genossenschaftsanteile	55.000,00	6.000,00	0,00	0,00	61.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.000,00	55.000,00
6. Sonstige Finanzanlagen	7.800.000,00	0,00	0,00	0,00	7.800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.800.000,00	7.800.000,00
	61.057.024,20	4.803.737,28	0,00	4.798.062,95	61.062.898,53	271.945,58	3.339.196,19	265,22	19.465,97	3.591.410,58	57.471.287,95	60.785.078,62
	236.067.243,96	9.159.420,25	0,00	5.196.024,82	240.030.639,39	73.511.904,56	6.808.013,61	265,22	417.427,84	79.902.225,11	160.128.414,28	162.555.339,40

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg

Lagebericht für 2022

I. Grundlagen des Verbandes

Der DiCV ist durch seine Satzung in zweifacher Hinsicht Spitzenverband. Zum einen als die vom Bischof von Augsburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Augsburg und zum anderen als regionaler Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Seine genuine Funktion als regionaler Spitzenverband liegt in dem damit verbundenen Gestaltungs- und Vertretungsauftrag. Der Anspruch und das Selbstverständnis des DiCV umfasst zudem die Untermauerung seiner spitzenverbandlichen Aufgaben mittels eigener Trägerschaften und ergänzenden Dienstleistungsangeboten für seine Mitgliedseinrichtungen. Darüber hinaus ist er Immobilienträger für die Einrichtungen der CAB und Gesellschafter von CAB und CAS.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

„Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2022 geprägt von den Folgen des Kriegs in der Ukraine wie den extremen Energiepreiserhöhungen“, sagte Dr. Ruth Brand, seit 1. Januar 2023 neue Präsidentin des Statistischen Bundesamtes. „Hinzu kamen verschärfte Material- und Lieferengpässe, massiv steigende Preise beispielsweise für Nahrungsmittel sowie der Fachkräftemangel und die andauernde, wenn auch im Jahresverlauf nachlassende Corona-Pandemie. Trotz dieser nach wie vor schwierigen Bedingungen konnte sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 insgesamt gut behaupten“, so Brand weiter. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2022 um 0,7 % höher¹.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Der Jahresfehlbetrag 2022 beträgt -3.295 T€. Das Jahresergebnis hat sich damit um 9.057 T€ im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert (VJ 5.762 T€). Die Gründe für diese massive Veränderung liegen in zwei Sondereffekten: Im Jahr 2021 verbesserte ein Buchgewinn aus dem Verkauf des Emmausheims von 5.397 T€ die Ertragslage und im Jahr 2022 drückten gravierenden Abschreibungen auf Wertpapiere des Finanzanlagevermögens von 3.339 T€ auf das Finanzergebnis.

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_020_811.html

Das Jahresergebnis weicht um 2.643 T€ von dem Planergebnis 2022 ab. Ursache hierfür sind im Wesentlichen die bereits erläuterten Abschreibungen auf die Wertpapiere des Finanzanlagevermögens.

a) Ertragslage

Das Haushaltsvolumen des Jahres 2022 beläuft sich auf 30.584 T€ (VJ 35.989 T€).

Ergebnisquellen	Geschäftsjahr	Vorjahr	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Betriebliches Ergebnis	235	552	-317	-57,4
Finanzergebnis	-3.291	-191	-3.100	-1.623,0
Neutrales Ergebnis	-77	5.540	-5.617	-101,4
Ertragsteuern	-162	-139	-23	-16,5
Jahresergebnis	-3.295	5.762	-9.057	-157,2

Das betriebliche Ergebnis liegt bei 235 T€ und ist um 317 T€ gesunken. Die Absenkungen der kirchlichen Zuschüsse (- 406 T€) sowie der ideellen Erträge (- 453 T€) konnten durch die Steigerungen der Zuschüsse von der öffentlichen Hand (+ 746 T€) und höhere Umsatzerlöse (+ 215 T€) aufgefangen werden. Gegenläufig ist der Anstieg von den sonstigen Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer Erbschaft in Höhe von 275 T€.

Der wesentliche Aufwandsfaktor ist der Personalaufwand. Im Oktober 2022 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutscher Caritasverband e.V. Verbesserungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beschlossen. Sie erhalten zwei Regenerationstage unter Fortzahlung ihrer Bezüge. Die Vorgabe, dass die Regenerationstage für das Jahr 2022 ins nächste Jahr übertragen werden können und erst am 30. September 2023 verfallen und die Möglichkeit, bis zum 31.03.2023 die pauschale Abgeltung von 400 € für die zwei Regenerationstage zu beantragen hat die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen um zusätzliche +4,3 % bei den SuE-Beschäftigten erhöht. Gegenläufig wirkte sich aus, dass sich der Personalaufwand um 0,3 % auf 16.252 T€ reduziert hat. Grund hierfür ist, dass aufgrund des Fachkräftemangels im Jahresdurchschnitt knapp 9% der Vollzeitstellen nicht (zeitnah) besetzt werden konnten.

Kursverluste an den Märkten haben zu massiven Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens geführt und das Finanzergebnis auf - 3.291 T€ gedrückt.

b) Finanzlage

Der DiCV verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital von insgesamt 109.156 T€ (Vj. 112.452 T€). Aufgrund des Jahresdefizites 2022 ist die Eigenkapitalquote um 120 Basispunkte auf 63,5 % gefallen.

Die finanz- und erfolgswirtschaftlichen Kennzahlen entwickelten sich wie folgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Bilanzsumme	172.026	173.709	- 1.683	-1,0
Eigenkapital	109.156	112.452	- 3.296	-2,9
Eigenkapitalquote I	63,5 %	64,7 %		-1,20
Eigenkapitalquote II	72,2 %	72,7 %		-0,5
Jahresergebnis	-3.295	5.762	-9.057	-157,2

Die Verbindlichkeiten haben sich durch die regelmäßigen Tilgungsleistungen um 653 T€ auf 44.208 T€ reduziert.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Berichtsjahres beträgt 4.438 T€ (VJ – 123 T€).

c) Vermögenslage

Aufgrund der Umschichtung in Guthaben bei Kreditinstituten sowie den massiven Kursrückgängen reduzierten sich die Finanzanlagen um 3.314 T€ auf 57.471 T€. Gegenläufig wirkten sich hierbei die Überträge aufgrund der Auflösung des Vereins Elisabeth - Hilfe für Mütter e. V. aus.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten betragen 6.719 T€. Trotz der Umschichtung aus den Finanzanlagen reduzierten sich die Guthaben bei Kreditinstituten um 411 T€. Dies ist auf die Vorfinanzierung von Baumaßnahmen zurückzuführen. Die Guthaben bei Kreditinstituten beinhalten Festgelder und Sparbriefe mit unterschiedlichen Fälligkeiten in Höhe von insgesamt 4.550 T€.

3. Investitionen und Entwicklung des Immobilienbereiches

Die Investitionen in Relation zum Anlagevermögen liegen bei etwa 2,5 %.

Bereits im Jahr 2018 bewilligte der Caritasrat den Neubau von St. Vinzenz in Aichach-Oberbernbach, einem Wohnhaus für Menschen mit Behinderung. Das gedeckelte Kostenvolumen liegt bei 6.460 T€; der Baubeginn war im April 2020, der Fertigstellungstermin ist am 1. Juli 2023.

Im Jahr 2019 stimmte der Caritasrat dem Neubau des Zentrums für Seelische Gesundheit in Schwabmünchen zu. Die voraussichtlichen Baukosten liegen bei 4.400 T€. Mit dem Rohbau wurde im März 2022 begonnen, der voraussichtliche Fertigstellungstermin ist Ende 2023.

4. Leistungsindikatoren

Der Personalstand entwickelte sich im Jahr 2022 wie folgt:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Ø Stellenbesetzung (inkl. Azubi)	229 VZÄ	231 VZÄ
Ø Beschäftigtenstand (inkl. Azubi)	309 MA	308 MA
Personalaufwandsquote	55,5 %	55,9 %

Pandemiebedingt waren im Berichtsjahr 4 Beschäftigte insgesamt 30 Kalendertage in Quarantäne.

5. Gesamtbeurteilung

Die Vermögens- und Finanzlage ist geordnet und wird als gut eingeschätzt. Die Finanzierung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der geplanten Investitionen im Berichtsjahr waren sichergestellt.

Die Ergebnisentwicklung erachten wir auch weiterhin als problematisch, auch wenn das - um die Abschreibung auf Finanzanlagen - bereinigte Ergebnis ein Plus von 44 T€ aufweist. Der Überschuss resultiert im Wesentlichen aus dem Sonderzuschuss der Diözese zur Stärkung des Spitzenverbandes in Höhe von 856 T€ (VJ 1.406 T€) und zeigt erneut auf, dass die Frage nach der Reduzierung des strukturellen Defizits im Wesentlichen von der Förderung der Diözese Augsburg abhängt.

III. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Situation der Tochtergesellschaften

CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH

Die CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH bietet im Bistum Augsburg in ihren Einrichtungen der stationären Altenhilfe 1.559 Plätze für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren an.

Der Bereich Behindertenhilfe umfasst Einrichtungen mit Wohn- und Werkstätten für Behinderte Menschen. Im Werkstattbereich werden 1.531 Plätze und im Bereich Wohnen 378 Plätze angeboten, außerdem ambulante und teilstationäre Dienstleistungen in beiden Bereichen.

Das Vermögen und das Jahresergebnis entwickelten sich wie folgt:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Bilanzsumme (T€)	72.819	72.660
Eigenkapital (T€)	37.576	37.821
Jahresfehlbetrag (-)/Jahresüberschuss (T€)	-246	279

CAS Caritas Augsburg Sozialwerk gGmbH

Die CAS Caritas Augsburg Solidarwerk gGmbH unterstützt und entlastet Träger von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wobei die lokalen und regionalen Strukturen erhalten bleiben sollen, um den kirchlichen Bezug vor Ort möglichst zu sichern. Die Unterstützung von Einrichtungen erfolgt mit der Intention und Zielsetzung des Caritasverbandes.

Das Vermögen und das Jahresergebnis entwickelten sich wie folgt:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Bilanzsumme (T€)	2.438	2.591
Eigenkapital (T€)	1.409	1.476
Jahresfehlbetrag(-)/Jahrüberschuss (T€)	-67	153

IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Der langjährige Diözesan-Caritasdirektor wird zum 31. Dezember 2023 ausscheiden und das Amt des Landes-Caritasdirektors übernehmen. Diakon Markus Müller wird seine Nachfolge als Vorstand des DiCV übernehmen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB sind nicht eingetreten.

V. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Entwicklung des Betriebsergebnisses (Prognosebericht)

Im Wirtschaftsplan 2023 wurde ein Jahresüberschuss von 913 T€ kalkuliert. Zwei Sondereffekte werden das geplante Ergebnis massiv beeinflussen. Zum einen genehmigt die Diözese Augsburg zusätzliche Mittel für spitzenverbandliche Aufgaben, somit liegt die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse unter den Mehrkosten des Personalaufwandes. Zum anderen erwarten wir keine weiteren gravierenden Abschreibungen auf Finanzanlagen, die Abschreibungen des Vorjahres können voraussichtlich teilweise aufgeholt werden.

2. Grundsätzliche Perspektiven und Risiken der zukünftigen Entwicklung

2.1. Chancen

Die genuinen Aufgaben des DiCV liegen gemäß seiner Satzung in der spitzenverbandlichen Vertretung von benachteiligten Menschen sowie in der Interessenvertretung seiner korporativen Mitglieder. Er koordiniert innerverbandlich und vernetzt überverbandlich die karitative und kirchliche Sozialarbeit und fördert deren Qualitätssicherung/-entwicklung. Der DiCV erfüllt diese Aufgaben aufgrund seiner kirchenrechtlichen Stellung im Auftrag des Bischofs von Augsburg und als Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Es ist dem DiCV in vielen Gesprächen mit den Verantwortungsträgern des Bistums Augsburg gelungen, Verständnis für die Abhängigkeit von diözesanen Zuschüssen bei der Finanzierung der spitzenverbandlichen Aufgaben zu vermitteln. So dass uns im Doppelhaushalt 2023/2024 neben den kalkulatorischen Tarifsteigerungen auch eine auskömmliche Finanzierung des Spitzenverbandes gewährt wurde. Die Ertragsituation kann damit bis 2024 als geordnet angesehen werden.

Es ist also nach wie vor von existenzieller Bedeutung für den DiCV, eine strategische Neuausrichtung des Gesamtverbandes zu planen, um seine Zukunftsfähigkeit zu sichern. Zur Unterstützung der anstehenden Entscheidungen wurde im März 2023 eine Unternehmensberatung mit einer entsprechenden Strategieentwicklung beauftragt.

2.2 Risiken

Aufgrund der sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder mit stagnierende oder gar rückläufige Kirchensteuereinnahmen in den nächsten Jahren gerechnet werden. Damit werden sich die Handlungsspielräume des Bistums spürbar verengen – und davon wird voraussichtlich auch das Zuschussvolumen des DiCV betroffen sein.

Neben der langfristigen und nachhaltigen Finanzierung der spitzenverbandlichen Aufgaben sind die zentralen Risiken für den Verband die steigenden und nicht refinanzierbaren Personalaufwendungen sowie der Fachkräftemangel.

Die Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas hat am 8. Dezember 2022 im Vorgriff auf den Abschluss der TVöD-Tarifrunde die Zahlung einer steuerfreien Inflationsausgleichsprämie von 3 T€ beschlossen. Die Prämie ist in zwei gleichen Raten in den Jahren 2023 und 2024 auszu zahlen. Die lineare Wirkung der Einmalzahlung bezogen auf das Arbeitgeber-Brutto beträgt im Jahr 2023 2,5 %. Ab Januar 2023 zeigte sich, dass einige Kostenträger die Refinanzierung der Prämie aufgrund ihrer Freiwilligkeit und Einmaligkeit ablehnen. Eine Gesamtlösung wurde noch nicht erzielt. Aktuell schätzen wir eine Entgelt- oder Pflegesatzerhöhung bei den stationären Angeboten als möglich ein. Eine Refinanzierung in den ambulanten Bereichen scheinen dagegen noch sehr unsicher zu sein.

Bereits 2022 konnte nicht jeder Arbeitsplatz besetzt werden, mit der Folge einer deutlichen Mehrbelastung des vorhandenen Personals. Insbesondere haben wir große Schwierigkeiten, die mittlere Führungsebene zu besetzen und Mitarbeitende für die Gehaltsabrechnung zu finden. Dieser Mangel wird sich in den nächsten Jahren deutlich verschärfen, da die drei Bereichsleitungen und fast die Hälfte der Referatsleitungen spätestens in fünf Jahren aus Altersgründen ausgeschieden sein werden.

Augsburg, 23. Juni 2023

Domkapitular Dr. Andreas Magg
Diözesan-Caritasdirektor

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der DiCV widmet sich allen Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe als einer Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Zur unmittelbaren Wahrnehmung karitativer Aufgaben werden vom DiCV verschiedene Einrichtungen und Beratungsstellen betrieben. Hierbei handelt es sich u. a. um Suchtfachambulanzen, sozialpsychiatrische Dienste, Stellen für Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Flüchtlingsberatung sowie eine Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe.

Der DiCV ist Alleingesellschafter der CAB, die Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe betreibt. Diese Einrichtungen wurden zum 1. Januar 1998 durch Ausgliederung vom DiCV in die CAB eingebracht. Das diesen Einrichtungen dienende Grundvermögen ist Eigentum des DiCV und an die CAB verpachtet (siehe Anlage – Rechtliche Verhältnisse –).

Des Weiteren ist der DiCV Alleingesellschafter der CAS. Die CAS unterstützt und entlastet Träger von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wobei die lokalen und regionalen Strukturen erhalten bleiben sollen, um den kirchlichen Bezug vor Ort möglichst zu sichern. Die Unterstützung von Einrichtungen erfolgt mit der Intention und Zielsetzung des DiCV.

2. Fünfjahresübersicht

		2022	2021	2020	2019	2018
Kennzahlen zur Ertragslage						
Jahresergebnis	T€	- 3.296	5.762	- 1.591	2.489	- 2.078
Betriebsergebnis	T€	234	552	- 1.824	- 742	- 2.010
Finanzergebnis	T€	- 3.291	- 191	- 311	576	- 602
Umsatzerlöse	T€	8.080	7.865	7.516	8.022	7.389
Personalaufwand	T€	16.252	16.297	15.864	15.522	14.803
Personalaufwandsquote	%	55,5	55,9	59,8	58,4	61,9
Durchschnittliche Zahl der Vollkräfte	Anzahl	229,5	231,3	226,5	223,7	222,6
Durchschnittliche Personalaufwand je Vollkraft	T€	70,8	70,5	70,0	69,4	66,5
Umsatzerlöse je Vollkraft	T€	35,2	34,0	33,2	35,9	33,2
Materialaufwand	T€	1.030	915	687	1.131	1.087
Materialaufwandsquote	%	3,5	3,1	2,6	4,3	4,5
Kennzahlen zur Vermögenslage						
Eigenkapital	T€	109.156	112.452	106.690	108.281	105.792
Eigenkapitalquote I	%	63,5	64,7	61,5	63,6	62,4
Eigenkapitalquote II	%	72,2	72,7	69,5	71,9	70,8
Investitionsfinanzierungsquote	%	14,6	13,6	13,3	13,5	13,8
Anlagendeckung	%	98,0	99,0	100,3	99,4	98,6
Kennzahlen zur Finanzlage						
Liquiditätsgrad I	%	44,7	55,8	80,7	57,4	60,3
Liquiditätsgrad II	%	77,3	85,1	100,8	92,1	83,4

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

3. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 3.296 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 5.762) ab. Das Ergebnis liegt damit um T€ 9.058 unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2022 und 2021 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 2 2		2 0 2 1		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Sonstige Umsatzerlöse	8.080	27,6	7.865	27,0	215	+ 2,7
Betriebskostenzuschüsse	18.631	63,7	18.291	62,7	340	+ 1,9
Ideelle Erträge	1.673	5,7	2.126	7,3	- 453	- 21,3
Sonstige betriebliche Erträge	877	3,0	891	3,0	14	- 1,6
Betriebliche Erträge	29.261	100,0	29.173	100,0	88	+ 0,3
Personalaufwand	16.252	55,5	16.297	55,9	- 45	- 0,3
Materialaufwand	1.030	3,5	915	3,1	115	+ 12,6
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	2.964	10,2	3.026	10,4	- 62	- 2,0
Sonstige Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)	8.781	30,0	8.383	28,7	398	+ 4,7
Betriebliche Aufwendungen	29.027	99,2	28.621	98,1	406	+ 1,4
Betriebsergebnis	234	0,8	552	1,9	- 318	- 57,6
Fördermittelergebnis	0		0		0	
Finanzergebnis	- 3.291		- 191		- 3.100	
Neutrales Ergebnis	- 77		5.540		- 5.617	
Ertragsteuern	162		139		23	
Jahresergebnis	- 3.296		5.762		- 9.058	

Die **sonstigen Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€
Mieten und Pachten	4.057	4.194	– 137
Beratung, Therapien, Tagessätze, Kurse	2.109	1.820	289
Sonstige	1.914	1.851	63
	<u>8.080</u>	<u>7.865</u>	<u>215</u>

Der Rückgang der Mieten und Pachten ist auf die Einberechnung der Darlehenszinsen in die Miethöhe zurückzuführen. Diese werden jedes Jahr weniger, analog sinkt der Mietertrag.

Der Anstieg der Erlöse für Beratung, Therapien, Tagessätze und Kurse ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr wieder mehr Kurse angeboten werden konnten. Im Vorjahr konnten diese auf Grund der Corona-Pandemie nicht im selben Umfang stattfinden. Der Anstieg der Erträge korreliert mit den zusammenhängenden Aufwendungen.

Die **Betriebskostenzuschüsse** stellen sich wie folgt dar:

	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€
Kirchliche Zuschüsse	8.414	8.820	– 406
Öffentliche Zuschüsse	10.217	9.471	746
	<u>18.631</u>	<u>18.291</u>	<u>340</u>

Der Rückgang der kirchlichen Zuschüsse ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Sachkostenzuschüsse der Diözese Augsburg zurückzuführen, gegenläufig entwickeln sich die Personalkostenzuschüsse der Diözese Augsburg. Die gestiegenen öffentlichen Zuschüsse beruhen im Wesentlichen auf einer Erhöhung der Zuschüsse für Flüchtlinge und Integration, Asyl und Migration, einem Zuschuss für die Berufsfachschule für Pflege sowie des Zuschusses aus dem Pflegeausbildungsfonds.

Die **ideellen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus Sammlungen und Kollekten, Spenden, Erbschaften und Mitgliedsbeiträge. Der Rückgang im Berichtsjahr ist durch zwei Erbschaften im Vorjahr bedingt. Ebenso waren die Erträge aus den Sammlungen und Kollekten rückläufig.

Die um die neutralen Erträge reduzierten **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten überwiegend Erstattungen sowie Auflösungen von Darlehen.

Der Rückgang des **Personalaufwands** ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Vollbeschäftigten sowie Rückstellungsveränderungen zurückzuführen. Gegenläufig wirkten die Tarifsteigerungen.

Die Erhöhung des **Materialaufwands** ist hauptsächlich durch den Anstieg der bezogenen Leistungen bedingt. Diese stehen im Zusammenhang mit den gestiegenen Erlösen für Kurse.

Die um neutrale Posten bereinigten **sonstigen Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)** stellen sich wie folgt dar:

	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€
Verwaltungsaufwendungen	746	755	– 9
Wirtschaftsbedarf	1.464	1.340	124
Kfz-Kosten	127	119	8
Instandhaltungsaufwendungen	203	522	– 319
Abgaben und Versicherungen	91	84	7
Sammlungsteil Kreiscaritasverbände	453	505	– 52
Zuschüsse an Kreiscaritasverbände	3.887	3.738	149
Zuschüsse und Unterstützungen	86	66	20
Beiträge Deutscher Caritasverband u. a.	565	557	8
Sonstige Aufwendungen	1.149	689	460
Sonstige Steuern	10	8	2
	<u>8.781</u>	<u>8.383</u>	<u>398</u>

Der Wirtschaftsbedarf steigt insbesondere auf Grund höherer Aufwendungen für Wasser, Energie und Brennstoffe im Berichtsjahr. Die gesunkenen Instandhaltungsaufwendungen sind durch die Instandhaltungen an einem Gebäude in Kempten sowie höherer Aufwendungen für die Wartung von Hard- und Software im Vorjahr bedingt. Die Zuschüsse an Kreiscaritasverbände erhöhten sich auf Grund allgemeiner Steigerungen. Der Anstieg der sonstigen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf Ausgleichszahlungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Erbschaft zurückzuführen.

Das **Fördermittelergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten	505	490	15
Abschreibungen auf bezuschusstes Anlagevermögen	505	490	15
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Das **Finanzergebnis** teilt sich wie folgt auf:

	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
Wertpapierzinsen und Dividendenerträge	295	328	– 33
Zuschreibungen	0	81	– 81
Buchgewinne aus Abgängen von Finanzanlagen	160	46	114
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	138	123	15
	<u>593</u>	<u>578</u>	<u>15</u>
Abschreibungen auf Finanzanlagen einschließlich Abgangsverluste			
Abschreibungen	3.339	205	3.134
Buchverluste aus Abgängen von Finanzanlagen	16	4	12
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	529	560	– 31
	<u>3.884</u>	<u>769</u>	<u>3.115</u>
	<u>– 3.291</u>	<u>– 191</u>	<u>– 3.100</u>

Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen von Finanzanlagen auf den Kurswert vorgenommen.

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	93	118	– 25
Periodenfremde Zuschusserträge	90	215	– 125
Sonstige periodenfremde Erträge	40	19	21
Gewinne aus Anlagenabgängen	3	5.397	– 5.394
	226	5.749	– 5.523
Abschreibung auf Forderungen	14	47	– 33
Periodenfremde Aufwendungen	289	162	127
	303	209	94
	– 77	5.540	– 5.617

Der Gewinn aus Anlagenabgängen im Vorjahr betrifft im Wesentlichen Erlöse aus dem Verkauf des Emmausheims in Gundelfingen.

4. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristige Aktiva					
Anlagevermögen	160.128	93,1	162.555	93,6	– 2.427
Langfristige Forderungen	221	0,1	249	0,1	– 28
	160.349	93,2	162.804	93,7	– 2.455
Kurzfristige Aktiva					
Vorräte	3	0,0	3	0,0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.820	1,6	2.582	1,5	238
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	583	0,4	351	0,2	232
Sonstige Vermögensgegenstände/ Rechnungsabgrenzung	1.552	0,9	839	0,5	713
Liquide Mittel	6.719	3,9	7.130	4,1	– 411
	11.677	6,8	10.905	6,3	772
	172.026	100,0	173.709	100,0	– 1.683

Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Eigenkapital	109.156	63,5	112.452	64,7	– 3.296	
Sonderposten	14.996	8,7	13.843	8,0	1.153	
	124.152	72,2	126.295	72,7	– 2.143	
Langfristige sonstige Passiva						
Rückstellungen	182	0,1	184	0,1	– 2	
Darlehen	27.910	16,3	29.503	17,0	– 1.593	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.741	2,8	4.941	2,8	– 200	
	32.833	19,2	34.628	19,9	– 1.795	
	156.985	91,4	160.923	92,6	– 3.938	
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	3.358	2,0	2.333	1,3	1.025	
Darlehen	1.893	1,0	1.836	1,0	57	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	36	0,0	– 36	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.479	0,9	1.117	0,7	362	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.052	1,1	1.598	1,0	454	
Übrige Verbindlichkeiten/ Rechnungsabgrenzung	428	0,2	331	0,2	97	
Zweckgebundenes Vermögen	5.831	3,4	5.535	3,2	296	
	15.041	8,6	12.786	7,4	2.255	
	172.026	100,0	173.709	100,0	– 1.683	

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Das **Anlagevermögen** besteht zum Bilanzstichtag mit T€ 17 aus immateriellen Vermögensgegenständen, T€ 102.640 aus Sachanlagen und T€ 57.471 aus Finanzanlagen. Die Veränderung ergibt sich durch Zugänge in Höhe von T€ 9.160, Abschreibungen in Höhe von T€ 6.808 und Abgängen in Höhe von T€ 4.779. Die Abgänge betreffen im Wesentlichen Abgänge von Wertpapieren des Finanzanlagevermögens.

Im Übrigen sind die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie seine Entwicklung im Berichtsjahr aus dem Bruttoanlagenspiegel des Anhangs ersichtlich.

Die **Sonderposten** aus Investitionszuschüssen erhöhten sich per Saldo um T€ 1.153.

Der Anstieg der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ist im Wesentlichen auf diverse Zuschussforderungen zurückzuführen.

Die **liquiden Mittel** betreffen mit T€ 11 Kassenbestände und mit T€ 6.708 Bankbestände. Die Veränderung der Position ist anhand der Kapitalflussrechnung, die als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt ist, erkennbar.

Die Veränderung des **Eigenkapitals** ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag.

Die kurz- und langfristigen **Rückstellungen** haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2022 T€	Inanspruch- nahme T€	Auflö- sungen T€	Zufüh- rungen T€	Aufzinsung/ Abzinsung (-) T€	Stand am 31.12.2022 T€
<u>Langfristige Rückstellungen</u>						
Altersteilzeit	419	203	0	181	0	397
Verrechnung mit Planvermögen	327	75	0	46	0	298
	92	128	0	135	0	99
Zeitwertkonten	513	15	0	348	0	846
Verrechnung mit Planvermögen	513	15	0	348	0	846
	0	0	0	0	0	0
Versorgungslasten	28	0	0	0	0	28
Jubiläum	52	1	9	0	1	43
Archivierung	12	1	0	1	0	12
	184	130	9	136	1	182
<u>Kurzfristige Rückstellungen</u>						
Urlaubsverpflichtungen	499	499	0	534	0	534
Überstundenansprüche	298	298	0	328	0	328
Zuschüsse	615	89	64	306	0	768
Leistungsentgelt	146	146	0	150	0	150
SuE Einmalzahlung	0	0	0	143	0	143
Abfindungen	358	88	0	21	- 2	289
Rechts-, Beratungs-, Prüfungs- aufwendungen	64	37	5	30	0	52
Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses	26	26	0	27	0	27
Ausstehende Rechnungen	312	109	15	781	0	969
Berufsgenossenschaftsbeiträge	4	4	0	2	0	2
Steuerrückstellungen	11	0	0	85	0	96
	2.333	1.296	84	2.407	- 2	3.358
	2.517	1.426	93	2.543	- 1	3.540

Der Rückgang der **Darlehen** ist im Wesentlichen durch planungsmäßige Tilgungen bedingt.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sowie **gegenüber verbundenen Unternehmen** ist stichtagsbedingt.

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
Liquide Mittel	6.719	7.130
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	15.041	12.786
Liquidität I	– 8.322	– 5.656
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	4.913	3.749
Liquidität II	– 3.409	– 1.907
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u>– 1.502</u>	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Unterdeckung von T€ 3.409 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital. Auf Grund der hohen Investitionen im Finanzanlagevermögen kann der Verein kurzfristig auf die dort angelegten Mittel zugreifen, so dass die Liquidität als gesichert betrachtet werden kann.

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) aufgestellt.

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der ausschließlich aus den liquiden Mitteln besteht (31. Dezember 2022: T€ 6.719; 31. Dezember 2021: T€ 7.130).

Die Veränderung der liquiden Mittel sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der Kapitalflussrechnung aufgezeigt, die wir diesem Bericht als Anlage beigefügt haben.

Die folgende Tabelle stellt einen Auszug aus der Tabelle Kapitalflussrechnung dar:

	2022	2021
	T€	T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.438	– 123
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 4.186	– 3.642
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	– 663	– 2.065
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	– 411	– 5.830
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.130	12.960
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>6.719</u>	<u>7.130</u>

Kapitalflussrechnung

	2022 T€	2021 T€
+/- Periodenergebnis	- 3.296	5.762
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6.808	3.640
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.024	- 59
+/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 505	- 492
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 1.067	- 452
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.230	- 3.520
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 147	- 5.439
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	391	437
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	162	139
-/+ Ertragsteuerzahlungen	- 162	- 139
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.438	- 123
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 13	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	3	6.259
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 4.343	- 2.426
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	4.923	1.163
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 4.804	- 8.691
+ Erhaltene Zinsen	48	53
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 4.186	- 3.642
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	300	80
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	- 2.093	- 2.097
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	1.658	509
- Gezahlte Zinsen	- 528	- 557
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 663	- 2.065
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 411	- 5.830
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.130	12.960
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.719	7.130

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Name des Vereins: Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Sitz: Augsburg

Satzung:

Es gilt die Satzung aus dem Jahr 1921, zuletzt geändert in der Fassung vom 18. November 2014.

Vereinsregister:

Der im Jahr 1921 gegründete Verein wurde am 10. September 1946 beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 671 wieder eingetragen. Die letzte Änderung erfolgte am 29. Dezember 2014.

Vereinszweck:

Der DiCV widmet sich Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe als einer Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Als Spitzenverband erfüllt der DiCV im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen von
 - a) notleidenden und benachteiligten Menschen
 - b) Diensten, Einrichtungen, deren Trägern sowie Kreis-, Stadt- und Regionalverbänden der Caritas
 - c) Fachbereichen und Fachverbänden der Caritas, indem er auf die politische und öffentliche Meinungs- und Willensbildung, die Gestaltung von Rahmenbedingungen und Regelungen, die Entwicklung der Sozial- und Gesellschaftspolitik Einfluss nimmt.
2. Innerverbandliche Koordinierung und überverbandliche Vernetzung von karitativer und kirchlicher Sozialarbeit durch
 - a) Förderung der Kommunikation und Kooperation, der Meinungs- und Identitätsbildung sowie der strategischen Entwicklung von Mitgliedern
 - b) Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, kirchlichen Institutionen und Einrichtungen

- c) Mitwirkung an Meinungsbildung und Aktionen im Deutscher Caritasverband e. V. und im Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
 - d) Förderung und Unterstützung wohlfahrtsverbandlicher Arbeit, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege
 - e) Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, insbesondere mit öffentlichen Organen, Behörden und Einrichtungen sowie sozialen und wissenschaftlichen Institutionen.
3. Qualitätssicherung und -entwicklung von karitativer und kirchlicher Sozialarbeit durch
- a) Information, Beratung und Betreuung von Mitgliedern
 - b) Unterstützung von Mitgliedern, insbesondere im Rahmen von Analysen zu ihrer Selbstbewertung sowie im Rahmen der spitzenverbandlichen Mitwirkung bei vertraglichen und gesetzlichen Prüfungen oder im Auftrag des Bischofs
 - c) Förderung und Unterstützung fachlich-strategischer Entwicklungen, insbesondere durch Maßnahmen und Prozesse zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie durch Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit und innovative Projekte
 - d) Förderung und Unterstützung der finanziellen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen der Mitglieder, insbesondere durch betriebswirtschaftliche Beratung und die Erschließung von Mitteln
 - e) Förderung freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit und sozialer Berufe, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Maßnahmen zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der persönlichen und religiösen Entwicklung.

Der DiCV kann soziale und karitative Dienste und Einrichtungen in eigener Trägerschaft, im Betrieb selbstständiger Rechtsformen oder in Kooperation mit anderen Rechtsträgern errichten und führen. Dabei soll das Prinzip der Subsidiarität gegenüber Mitgliedern leitend sein.

Organe:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
vgl. Anhangangaben
- Caritasrat
vgl. Anhangangaben

Die Delegiertenversammlung setzt sich nach § 10 Absatz 1 der Satzung aus Delegierten zusammen, die aus verschiedenen Mitgliedergruppen stammen. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Caritasrats, soweit diese gewählt werden, die Wahl und Abberufung der Delegierten des DiCV, die in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverband e. V. zu wählen sind, die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den DiCV, die Genehmigung der Wahlordnungen für die Vereinsorgane und der Geschäftsordnung des Caritasrats, die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Diözesan-Caritasdirektors mit der Stellungnahme des Caritasrats sowie des Tätigkeitsberichts des Caritasrats, die Entlastung des Caritasrats sowie der Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des DiCV.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Delegierten bleiben bis zur Konstituierung einer neuen Delegiertenversammlung im Amt. Eine erneute Delegation ist zulässig.

Der Caritasrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Vorsitzenden des Caritasrats
- b) zwei Vertretern der Regional-, Kreis- und Stadt-Caritasverbände
- c) einem Vertreter der in der Diözese Augsburg tätigen, rechtlich selbstständigen und vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten katholischen karitativen Fachverbände, der Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse karitativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung sowie der katholischen karitativen Vereinigungen in der Diözese Augsburg
- d) einem Vertreter der kirchenrechtlich anerkannten katholischen Institute des geweihten Lebens und Gemeinschaften des apostolischen Lebens, die in der Diözese Augsburg ihre Zentrale oder ihr Mutterhaus bzw. Provinzialhaus haben
- e) zwei Vertretern der Träger karitativer Einrichtungen
- f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Caritasrats (siehe a)) wird vom Bischof von Augsburg berufen. Die Mitglieder gemäß b) bis e) werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder gemäß f) können vom Caritasrat hinzu gewählt werden.

Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrats beträgt sechs Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Konstituierung des neuen Caritasrats. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

Die Aufgaben und Rechte des Caritasrats sind in § 15 der Satzung festgehalten. Der Caritasrat entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Ihm obliegt die Aufsicht über den Diözesan-Caritasdirektor.

Nach § 18 Absatz 1 der Satzung ist der Diözesan-Caritasdirektor der Vorstand des DiCV. Er wird vom Bischof von Augsburg bestellt und abberufen. Die Amtsdauer des Diözesan-Caritasdirektors beträgt sechs Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Das Amt erlischt auch nach Fristablauf erst durch die Berufung eines Nachfolgers. Die Amtszeit endet ferner mit der Abberufung durch den Bischof von Augsburg.

Der Diözesan-Caritasdirektor erteilt zwei leitenden Mitarbeitern des DiCV im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Caritasrats eine notariell beglaubigte, auf die Amtsdauer des Vorstands zu befristende Vollmacht, welche diese Mitarbeiter einzeln oder gemeinsam ermächtigt, den Diözesan-Caritasdirektor nach Maßgabe der von ihm festgelegten Ermächtigung in einzelnen, von ihm näher bestimmten Aufgabenbereichen zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die leitenden Mitarbeiter von der jederzeit widerruflichen Vollmacht nur im Fall der Verhinderung oder auf Weisung des Diözesan-Caritasdirektors Gebrauch machen.

Die Rechte und Pflichten des Vorstands ergeben sich aus § 19 der Satzung. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes gemäß § 26 Absatz 2 BGB. Der Diözesan-Caritasdirektor leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit der Satzung sowie staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften nach der vom Caritasrat genehmigten Geschäftsordnung. Er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht nach der Satzung die anderen Verbandsorgane zuständig sind. Ihm obliegt die eigenverantwortliche Geschäftsführung des DiCV. Für bestimmte in § 19 Absatz 7 der Satzung aufgeführte Geschäfte ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Caritasrats notwendig, für weitere in Absatz 6 aufgezählte Geschäfte ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Caritasrats notwendig, wenn sie außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes abgeschlossen werden.

Sonstige rechtserhebliche Tatbestände von wesentlicher Bedeutung

Wesentliche Verträge:

Beherrschungsvertrag mit der CAB:

Zwischen dem DiCV als herrschende Gesellschaft und der CAB als beherrschte Gesellschaft besteht seit dem 1. Januar 2015 ein Beherrschungsvertrag. Darin wurden folgende Regelungen vereinbart:

Die CAB wird vom Diözesan-Caritasdirektor einheitlich geleitet. So werden schriftliche Weisungen an die CAB erteilt, gemeinsame protokollierte Besprechungen mit der Geschäftsführung der CAB abgehalten oder auch eine einheitliche Willensbildung zwischen dem DiCV und CAB dokumentiert.

Der Diözesan-Caritasdirektor ist berechtigt, der Geschäftsführung der CAB hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der CAB ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Die Geschäftsführung der CAB ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, weil sie nach ihrer Ansicht nicht den Belangen der CAB dient, es sei denn, dass sie offensichtlich diesen Belangen nicht dient.

Die Geschäftsführung der CAB haftet bei Verstößen gegen Anweisungen des DiCV für etwaige hieraus resultierende Schäden.

Alle über die im jeweils gültigen Gesellschaftsvertrag über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Regelungen und Vorgaben bedürfen der Zustimmung des DiCV.

Der Diözesan-Caritasdirektor ist zur jederzeitigen Teilnahme an den Geschäftsführungssitzungen der CAB berechtigt.

Beherrschungsvertrag mit der CAS:

Zwischen der DiCV als herrschende Gesellschaft und der CAS als beherrschte Gesellschaft besteht seit dem 13. Mai 2015 ein Beherrschungsvertrag, für den die Gesellschafterversammlung der CAS am 20. Dezember 2018 formell die Zustimmung erteilt hat. Darin wurden folgende Regelungen vereinbart:

Die CAS wird vom Diözesan-Caritasdirektor einheitlich geleitet. So werden schriftliche Weisungen an die CAS erteilt, gemeinsame protokollierte Besprechungen mit der Geschäftsführung der CAS abgehalten oder auch eine einheitliche Willensbildung zwischen der DiCV und CAS dokumentiert.

Der Diözesan-Caritasdirektor ist berechtigt, der Geschäftsführung der CAS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der CAS ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, weil sie nach ihrer Ansicht nicht den Belangen der CAS dient, es sei denn, dass sie offensichtlich diesen Belangen nicht dient.

Die Geschäftsführung der CAS haftet bei Verstößen gegen Anweisungen des DiCV für etwaige hieraus resultierende Schäden.

Alle über die im jeweils gültigen Gesellschaftsvertrag über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Regelungen und Vorgaben bedürfen der Zustimmung des DiCV.

Der Diözesan-Caritasdirektor ist zur jederzeitigen Teilnahme an den Geschäftsführungssitzungen der CAS berechtigt.

Mietverträge mit der CAB:

Im Bereich der Behindertenhilfe bestehen insgesamt 15 Mietverträge, im Bereich Altenhilfe insgesamt zehn Mietverträge.

Wesentliche Regelungen sind:

Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ab Inbetriebnahme des Gebäudes 50 Jahre. Die Restmietdauer ist somit unterschiedlich. Sie reicht längstens bis zum 30. November 2066 (Haus St. Canisius).

Der Mietzins (ohne Nebenkosten) errechnet sich unabhängig von der Belegung und der Einnahmesituation der CAB. Grundsätzlich dienen als Basis für den Mietzins die Vorgaben der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (z. B. AVSG). Der Mietzins wird jährlich vom DiCV neu berechnet.

Die Kosten der Instandhaltung und der Instandsetzung sowie der Schönheitsreparaturen der Mietsache trägt die CAB.

Überlassungsvertrag:

Mit Vereinbarung vom 26. November 1996 haben die Diözese Augsburg und der DiCV bezüglich des Alten- und Pflegeheims Antoniushaus in Augsburg Folgendes vereinbart:

- der DiCV übernimmt die Personal- und Betriebsträgerschaft des Alten- und Pflegeheims
- der DiCV übt seit dem 1. Juli 1995 die tatsächliche Sachherrschaft über das Gebäude aus; er ist wirtschaftlicher Eigentümer i. S. d. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO
- das Vertragsverhältnis läuft vom 1. Juli 1995 und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2024, ordentlich gekündigt werden
- der DiCV hat für die Überlassung kein Nutzungsentgelt zu entrichten, da ihm die Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung obliegt
- der DiCV übernimmt die Tilgung und die Zinsen für die von der Diözese für die Finanzierung der Baumaßnahme eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten.

Darlehensverträge mit der CAB:

Mit Vertrag vom 7. Dezember 2007 hat der DiCV von der CAB ein Darlehen in Höhe von bis zu € 1.500.000,00 aufgenommen. Das Darlehen dient zur Finanzierung des durch den DiCV durchzuführenden Neubaus einer Holzbearbeitungshalle für die Albertus-Magnus-Werkstätten der CAB. Die Halle wird von der CAB angemietet. Die endgültige Darlehenshöhe richtet sich nach den tatsächlichen Kosten des Neubaus. Die Darlehensrückzahlung beginnt mit der ersten Fälligkeit der Miete am 1. Januar 2008. Die monatliche Annuität richtet sich grundsätzlich nach der monatlichen Miete für die Halle. Im Jahr 2022 wurde die monatliche Annuität auf € 7.830,40 festgelegt. Das Darlehen wird mit 2,56 % p. a. verzinst.

Mit Vertrag vom 14. August 2013 hat der DiCV von der CAB ein Darlehen in Höhe von € 400.000,00 aufgenommen. Die Auszahlung erfolgte in zwei Raten von je € 200.000,00 am 1. Oktober 2013 und am 1. Dezember 2013. Das Darlehen dient zur Finanzierung des Neubaus der Kapelle am Caritas-Seniorenzentrum St. Hedwig. Die Darlehensrückzahlung erfolgt in monatlichen Raten in Höhe von € 1.111,00, beginnend mit der ersten Fälligkeit der Miete, die auf die Fertigstellung der Kapelle erfolgt. Das Darlehen wird mit 2,00 % p. a. verzinst.

Mit Vertrag vom 22. August 2014 hat der DiCV von der CAB ein Darlehen in Höhe von € 235.109,91 zur Errichtung der Wohnstätte Haus St. Vinzenz in Aichach Oberbernbach aufgenommen. Die Darlehensrückzahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten in Höhe von € 7.350,00, beginnend am 30. September 2014 und endete am 30. März 2023. Das Darlehen wird mit 1,5 % p. a. verzinst.

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2017 hat der DiCV von der CAB ein Darlehen in Höhe von bis zu € 2.500.000,00 zur Finanzierung des Neubaus des Caritas-Seniorenzentrums St. Damian in Neu-Ulm erhalten. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb 40 Jahren ab Bezugsfertigkeit mit monatlichen gleichbleibenden Raten; die Rückzahlungsbeträge können mit der monatlichen Miete verrechnet werden. Das Darlehen wird während der Zwischenfinanzierung mit 0,01 % p. a. und ab Inbetriebnahme mit 1 % p. a. verzinst.

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2017 hat der DiCV von der CAB ein Darlehen in Höhe von bis zu € 2.500.000,00 zur Finanzierung des Neubaus des Caritas-Seniorenzentrums Heilig-Geist-Spital in Landsberg erhalten. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb 40 Jahren ab Bezugsfertigkeit mit monatlichen gleichbleibenden Raten; die Rückzahlungsbeträge können mit der monatlichen Miete verrechnet werden. Das Darlehen wird während der Zwischenfinanzierung mit 0,01 % p. a. und ab Inbetriebnahme mit 1 % p. a. verzinst.

Weitere wesentliche Verträge, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, wurden nach den uns gegebenen Auskünften nicht abgeschlossen.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 103/107/40077 beim Finanzamt Augsburg geführt.

Gemäß der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom 13. September 2022 ist die Körperschaft für das Kalenderjahr 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar mildtätige und steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt. Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Verein ist gemäß o. g. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt, da er einen als förderungswürdig anerkannten Zweck, nämlich die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe sowie Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 9 AO), verfolgt.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der CAB, der CAS und dem Albertusheim.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.